

Geschäftsordnung des TTC 1980 Nieder-Olm e.V. (GO)

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der GO ist § 11 (2) der Satzung des TTC. Die GO kann durch Beschluss des Beirats geändert werden; ein Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 5 der satzungsmäßigen Mitglieder des Beirats.

§ 2 Zweck und Umfang der GO

- (1) Zweck der GO ist es, die innere Ordnung des Vereins und den Geschäftsablauf zu regeln.
- (2) Die GO umfasst:
 - a) die Versammlungsordnung (VO)
 - b) die Aufgabenordnung (AO)
 - c) die Ehrenordnung (EO)

II Versammlungsordnung (VO)

§ 3 Regelungsumfang

- (1) Die VO regelt den äußeren Ablauf der Beirats-Sitzungen.
- (2) Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gilt die VO für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 4 Einberufung von Beirats-Sitzungen

- (1) Der Geschäftsführer legt die jeweilige Tagesordnung fest und beruft die Sitzungen des Beirats ein. Die Tagesordnung wird allen Beirats-Mitgliedern spätestens 2 Tage vor der jeweiligen Sitzung durch den Geschäftsführer mitgeteilt.
- (2) Die ordentlichen Sitzungstermine werden in jeder Beirats-Sitzung für die nächstfolgende Sitzung bestimmt.
- (3) Ordentliche Beirats-Sitzungen sollen in der Regel einmal pro Quartal stattfinden.
- (4) Beirats-Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich; der Beirat kann Ausnahmen beschließen.

§ 5 Sitzungsablauf

- (1) Der 1. Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung. Er stellt die Anwesenheit der Mitglieder fest und bringt die Tagesordnungspunkte in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, falls der Beirat keinen anderen Beschluss fasst. Er erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Der Vorsitzende kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen. Das letzte Wort hat dasjenige Beirats-Mitglied, in dessen Aufgabenbereich der entsprechende Tagesordnungspunkt fällt; ist dieses nicht eindeutig bestimmbar, so hat das letzte Wort der Antragsteller.
- (2) Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn zur Sache zu rufen. Führt der Redner nach erfolgter Verwarnung fort, sich vom Gegenstand oder der Redeordnung zu entfernen, so hat der Vorsitzende ihm das Wort für den zur Beratung anstehenden Punkt zu entziehen.
Grobe vorsätzliche Störungen einer Sitzung berechtigen den Vorsitzenden, den Betreffenden mit Ausschluss von der Sitzung zu bestrafen.

(3) Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist erst möglich, wenn jedes Beirats-Mitglied Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern. Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, so hat der Vorsitzende nur noch das letzte Wort zu erteilen.

(4) Bei mehreren Anträgen ist der weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu bringen.

(5) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen; auf Antrag, dem mindestens 3 Beirats-Mitglieder zustimmen müssen, ist schriftlich abzustimmen.

§ 6 Eilentscheidungen - außerordentliche Beirats-Sitzungen

(1) In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, im Rahmen des § 9 der Satzung Eilentscheidungen zu treffen, ohne vorher einen diesbezüglichen Beschluss des Beirats einzuholen. Ein dringender Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn das Aussetzen einer Entscheidung bis zum nächsten Beirats-Sitzungstermin mit finanziellen oder sportlichen Nachteilen für den Verein verbunden wäre.

(2) Eine diesbezügliche Entscheidung ist dem Beirat auf der nächstfolgenden Sitzung mitzuteilen und zu begründen. Die Eilentscheidung ist sodann vom Beirat nachträglich zu genehmigen.

(3) Erteilt der Beirat die Genehmigung nicht, so hat der Vorstand das Recht, binnen 14 Tagen eine erneute Beirats-Sitzung einzuberufen, bei der die fragliche Eilentscheidung alleiniger Tagesordnungspunkt ist. Lehnt der Beirat auch auf dieser Sitzung die Genehmigung ab, so liegt darin ein Misstrauensantrag gegen den Vorstand. In diesem Falle erfordert das Interesse des Vereins eine Einberufung einer Mitgliederversammlung gem. § 13 a) der Satzung. Lehnt auch die Mitgliederversammlung die Genehmigung der Eilentscheidung ab, so ist der Vorstand verpflichtet, geschlossen zurückzutreten. Die Versammlung wählt in gleicher Sitzung einen neuen Vorstand. Die betreffende Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer geleitet. Mitglieder des Vorstandes sind bezüglich der Entscheidung über die Genehmigung im Rahmen dieser Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, sie haben jedoch das Recht ihre Ansicht ausführlich darzustellen.

(4) Übersteigt eine notwendige Eilentscheidung den Rahmen der Vertretungsmacht des Vorstandes gem. § 9 der Satzung, so ist eine außerordentliche Beirats-Sitzung einzuberufen. In diesem Fall findet § 4 (1) der GO keine Anwendung; es genügt telefonische Einladung der Beirats-Mitglieder unter Angabe des TOP noch am Vortage der Sitzung. Eine Entscheidung ohne Sitzung (z.B. durch telefonische Einverständniserklärung der Mitglieder) ist in diesem Falle ausgeschlossen. Die Vorschriften über Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse (§ 11 (1) der Satzung) bleiben unberührt.

§ 7 Bindung des Vorstandes

Der Vorstand ist grundsätzlich an Beschlüsse des Beirats gebunden. Bei der Ausführung der Beschlüsse kann jedoch insoweit von der jeweiligen Beirats-Entscheidung abgewichen werden, als die Abweichung nur unwesentlich ist und die Entscheidung des Beirats in ihren Grundzügen nicht berührt ist. § 6 (2), (3) gelten entsprechend.

III Aufgabenordnung (AO)

§ 8 Regelungsbereich

Die Aufgabenordnung regelt die Geschäftsbereiche der Beirats-Mitglieder sowie spezieller Ausschüsse.

§ 9 Einzelregelungen

Es obliegt

(1) dem 1. Vorsitzenden

- Repräsentationen des Vereins nach außen, Darstellung in der Öffentlichkeit
- Leitung der Versammlungen, offizieller Vereinsfeste und Turniere
- Vornahme von Ehrungen

(2) dem 2. Vorsitzenden

- Vertretung des 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
- allgemeine Unterstützung der Vorstandsarbeit
- Vertretung des Vereins bei Kreis- und Verbandstagen

(3) dem Geschäftsführer

- Vertretung des Vereins gegenüber Sportbund, RTTV und Vereinsregister
- Regelung von Außenbeziehungen des Vereins, soweit diese nicht anderweitig zugewiesen sind
- Organisation von Vereinsveranstaltungen, soweit nicht spezieller bestimmt
- Garantie des Informationsflusses vom Vorstand über den Beirat zu den Vereinsmitgliedern in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer
- Information der Abteilungsleiter in Fragen der Rechtsordnung, Strafordnung und Wettspielordnung des RTTV

(4) dem Schatzmeister

- Führung der Konten des Vereins, Vornahme sämtlicher Auszahlungen, Überwachung der Eingänge, ordnungsgemäße Buchführung
- Erstellung der Steuererklärung und Einreichung beim zuständigen Finanzamt zwecks Erhaltung der Gemeinnützigkeit des Vereins
- Berichte über die Finanzlage bei allen Mitgliederversammlungen und Beirats-Sitzungen
- Zugänglichmachung der Geschäftsunterlagen gegenüber Kassenrevisoren und sonstigen Prüfungsberechtigten
- Bearbeitung von Versicherungsfällen

(5) dem Schriftführer

- die gesamte Presseberichterstattung
- Führung des Schriftverkehrs nach Weisung des Vorstandes oder Beirats
- die Protokollführung bei Sitzungen
- Garantie des Informationsflusses innerhalb des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer
- Leitung der Mitgliederversammlung im Falle des § 6 (3)

(6) dem Abteilungsleiter Damen

- Regelung der Mannschaftsaufstellungen und Bestimmung der Mannschaftsführer, soweit der Beirat nicht selber hierüber bestimmt
- Überwachung des Spielbetriebes
- Vereinbarung und Durchführung von Freundschaftsbegegnungen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Mannschaftsführern

- (7) dem Abteilungsleiter Herren
-wie (6)
- (8) dem Abteilungsleiter Schüler und Jugend
- sämtliche Aufgaben im Bereich des Schüler- und Jugendsports
- (9) dem Abteilungsleiter Freizeitsport
-Organisation und Überwachung des Trainingsablaufs im Bereich des Freizeitsports
-Sicherung des Informationsflusses zur Abteilung Freizeitsport
-Darstellung und Vertretung der Abteilungsinteressen gegenüber Vorstand und Beirat

§ 10 Allgemeine Regelungen - Delegationsbefugnis

- (1) Jedem Beirats-Mitglied können durch Beschluss des Beirats im Einzelfall genau bestimmte weitere Aufgaben übertragen werden.
- (2) Genau bestimmte Einzelaufgaben können vom Beirat auch auf Ausschüsse übertragen werden. Die Ausschussmitglieder müssen nicht dem Beirat angehören. Zur Übertragung einer Aufgabe ist ein einstimmiger Beschluss der anwesenden Mitglieder des Beirats erforderlich.

§ 11 Ausscheiden eines Beirats-Mitgliedes

Scheidet ein Mitglied des Beirats während seiner Amtszeit aus dem Verein aus oder ist es aus anderen Gründen für längere Zeit nicht in der Lage, seinen Aufgaben ordnungsgemäß nachzukommen, so betraut der Beirat aus den Reihen der Mitglieder des Vereins einen Vertreter mit den Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Beschluss wird mit Zustimmung des neuen Beirats-Mitglieds wirksam.

IV Ehrenordnung (EO)

§ 12 Regelungsbereich

Die Ehrenordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren bei Ehrungen von Vereinsmitgliedern.

§ 13 Antragserfordernis

Ehrungen erfolgen grundsätzlich auf Antrag; antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, Ehrungen erfolgen auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen, in Ausnahmefällen bei anderen, besonders geeigneten Gelegenheiten. Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor der entsprechenden Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

§ 14 Möglichkeiten der Ehrung

Der TTC 1980 Nieder-Olm e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein Ehrennadeln und Ehrenmitgliedschaften verleihen sowie Ehrenvorsitzende ernennen. Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Beirats.

Es können verliehen werden:

- die Ehrennadel in Bronze
- die Ehrennadel in Silber
- die Ehrennadel in Gold
- die Ehrenmitgliedschaft

§ 15 Voraussetzungen

- (1) Die Ehrennadel in Bronze kann verliehen werden
 - für 10-jährige Mitgliedschaft im Verein
 - für besondere Verdienste in der Vereinsarbeit oder als Spieler des Vereins

- (2) Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden
 - für 25-jährige Mitgliedschaft im Verein
 - für 20-jährige aktive Spielzeit im Verein
 - für 10-jährige ununterbrochene Tätigkeit als Mitglied des Beirats
 - für langjährige hervorragende Tätigkeit in der Vereinsarbeit oder als Spieler des Vereins

- (3) Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden
 - für 50-jährige Mitgliedschaft im Verein
 - für 30-jährige aktive Spielzeit im Verein
 - für 25-jährige Tätigkeit als Mitglied des Beirats

- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Vereinsangehörige verliehen werden, die sich in besonders hervorragender Weise um Entwicklung und Bestand des Vereins verdient gemacht haben.
Voraussetzung für den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft ist, dass der zu Ehrende im Besitz der Ehrennadel in Silber ist und an verantwortlicher Stelle in der Vereinsarbeit tätig war.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 16 Ehrenvorsitzende

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt nur an Vereinsmitglieder, die mindestens 15 Jahre als Vorsitzender des Vereins tätig waren. Ehrenvorsitzende werden zu allen Beirats-Sitzungen eingeladen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen. Ihre Ansicht ist seitens der Beirats-Mitglieder in Anbetracht der langjährigen Erfahrung in der Vereinsarbeit besonders eingehend zu würdigen. Ein Beschluss, der der Ansicht des Ehrenvorsitzenden widerspricht, bedarf einer 2/3 Mehrheit.

V Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14. Februar 2017 in Kraft.

